

Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Königs Wusterhausen

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, Seite 286) – BbgKverf – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 06. März 2006 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 4, Seite 33 vom 05.04.2006) folgende Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Königs Wusterhausen beschlossen.

In dieser Fassung ist enthalten:

1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Königs Wusterhausen, beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 24.07.2013, Seite 54), In-Kraft-Treten am 25.07.2013

1. Allgemeines

- 1.1. Neben Unterhalt und Betrieb der Bürgerhäuser sowie einem eigenen Kulturangebot fördert die Stadt Königs Wusterhausen auf der Grundlage dieser Richtlinie das Kulturelle Leben.
- 1.2. Auf die in dieser Förderrichtlinie festgelegten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind eine freiwillige Leistung der Stadt und werden auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das dafür zuständige Amt gewährt.
- 1.3. Kultureinrichtungen bzw. kulturelle Veranstaltungen, für die eine ausreichende finanzielle Förderung durch Dritte gegeben ist, werden nachrangig gefördert.
- 1.4. Für folgende Maßnahmen kann die Stadt Zuschüsse gewähren :
 - 1.4.1. Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;
 - 1.4.2. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - 1.4.3. Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege; hierzu gehören:
 - a) die Förderung der Kunst in den Bereichen Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst einschließlich der Förderung von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerten und Kunstausstellungen sowie künstlerischer Publikationen;
 - b) die Förderung des Erhaltes von Kulturwerten wie Gegenständen von künstlerischer und kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerischen Nachlässen, Bibliotheksbeständen und Museumsexponaten, Archivgut sowie anderen vergleichbaren Sachwerten sowie deren Neuanschaffung;
 - c) die Förderung der Denkmalpflege in Bezug auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind.

2. Ziele der Kulturförderung

- 2.1. Die Kulturförderrichtlinie der Stadt Königs Wusterhausen soll die kulturelle Infrastruktur erhalten, fördern, weiterentwickeln, bereichern und so einen Beitrag zur Entfaltung und zum Erhalt des kulturellen Lebens der Stadt leisten, um für Einwohnerinnen und Einwohner, Gäste und Besucherinnen und Besucher der Region ein möglichst breites Kulturangebot bereitzuhalten.
- 2.2. Künstlerisch interessierte Einwohnerinnen und Einwohner sollen erreicht und ermutigt werden, ihr Talent zu pflegen, sich zu ihren Kulturkreisen und ihren Neigungen zu bekennen und am kulturellen Leben teilzuhaben. Die Stadt Königs Wusterhausen betrachtet die in der Stadt wohnenden Künstlerinnen und Künstler, kulturellen Vereinigungen und Gruppen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens, die eine vorrangige Förderung erfahren.

3. Anspruchsberechtigte

- 3.1 Nach dieser Richtlinie können Künstlerinnen und Künstler, gemeinnützige Vereine und Einzelpersonen, denen Aufgaben durch die Stadtverordnetenversammlung oder einen Ortsbeirat übertragen werden, sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die sich in der Stadt Königs Wusterhausen sowie in deren Partnerstädten künstlerisch und kulturell betätigen, auf Antrag unterstützt werden, wenn
- sie ohne Förderung nicht tätig werden können und
 - sie eine angemessene finanzielle Eigenleistung erbringen und/oder
 - eine erforderliche Drittmittelfinanzierung nachweisen.
- 3.2 Besondere Förderung erfahren jene Anspruchsberechtigten, die
- eine große Außenwirksamkeit durch ihre Arbeit erreichen,
 - benachteiligte bzw. besonders zu fördernde Bevölkerungsgruppen in die Kulturarbeit einbeziehen bzw. für diese Angebote unterbreiten,
 - Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt in die Lage versetzen, die eigene Kreativität zu entfalten und kulturelle Identität zu finden,
 - Kulturaktivitäten von überstädtischem Interesse anbieten, dem Erhalt von Kulturwerten und der Förderung der Denkmalpflege verpflichtet sind.

4. Leistungen

- 4.1. Die Höhe der Fördersumme richtet sich nach der Anzahl der eingegangenen Anträge, dem konkreten Zuschussbedarf des Antragstellers und der Erfüllung der in dieser Richtlinie genannten Kriterien.
- 4.2. Die Förderung kann in Form von Sachzuwendungen, personeller Unterstützung des zuständigen Amtes und finanziellen Zuwendungen bis zu einer Höhe von maximal 50 % der förderungsfähigen Gesamtkosten erfolgen.
- 4.3. Für die Förderung der kulturellen Betätigung in ortsansässigen Kulturvereinen, die gem. Pkt. 1.4.1. dieser Richtlinie tätig werden, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 Euro jährlich pro eingetragenen (aktiven) Vereinsmitglied gewährt.
- 4.4. Eine Förderung gem. Pkt. 1.4.2. dieser Richtlinie erfolgt für folgende Leistungen:
- Vorträge zur Orts- und Stadtgeschichte einschließlich Stadtführungen
 - wissenschaftliche Publikationen
 - Die Anschaffung von Museumsexponaten, Archivgut sowie anderen vergleichbaren Sachwerten erfolgt gem. Pkt. 4.2. dieser Richtlinie.
- 4.5. Die Förderung gem. Pkt. 1.4.3. a) dieser Richtlinie erfolgt durch Zuwendungen bis zu einer Höhe von max. 50 % der Gesamtkosten für die als förderungsfähig anerkannten Veranstaltungskosten.
Als Veranstaltungskosten werden anerkannt:
- Mieten, Leihgebühren, Honorare für Leistungen Dritter
 - Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.
- 4.6. Als förderungswürdig gem. Pkt. 1.4.3. b) sowie Pkt. 1.4.3. c) dieser Richtlinie können maximal 2.560,00 Euro der zuwendungsfähigen Gesamtkosten anerkannt werden.

5. Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren

5.1. Antragsverfahren

Der Antrag gem. Pkt. 3.1. ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich an das zuständige Amt der Stadt (Bewilligungsstelle) zu richten.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde, eine angemessene Kostenbeteiligung sowie die Gesamtfinanzierung gesichert sind.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsrahmen gegebenenfalls der Veranstaltungsplan
- für das laufende Kalenderjahr,

bei Vereinen und anderen Körperschaften weiterhin:

- die Satzung zur Einsichtnahme
- Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes.

Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nicht oder nur unter Vorbehalt berücksichtigt werden.

5.2. Bewilligungsverfahren

Kulturförderleistungen werden nach Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Bei Dringlichkeit können Anträge vorrangig berücksichtigt werden. Die Bewilligung erfolgt durch Bescheid.

Die bewilligten finanziellen Mittel werden frühestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto überwiesen. Barauszahlungen werden nicht vorgenommen.

5.3. Abrechnungsverfahren

Gewährte Kulturfördermittel sind ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Veränderte Zweckbestimmungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig.

Die Fördermittel sind bis zum aufgezeigten Termin des Bewilligungsbescheids abzurechnen.

Der Abrechnung sind Verwendungsnachweise wie Rechnungen und Originalbelege mit Zahlungsnachweisen sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

Die Zuwendung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind oder die Zuwendung zweckentfremdet wurde. In diesen Fällen ist der Zuschuss unverzüglich und in voller Höhe zurückzuzahlen.

Nicht ausgegebene Mittel sind zurückzugeben.

6. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Königs Wusterhausen tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.